

Daraus darf aber nicht abgeleitet werden, daß der von den kaiserlichen Unterhändlern und den Häuptern des Lombardenbundes geschlossene Vertrag mit seinen vielfältigen, noch zu besprechenden Vereinbarungen damit sofort Rechtskraft erhielt. Denn das 12. Jh. kannte auch bei politischen Verhandlungen noch nicht die Einrichtung der unmittelbaren Stellvertretung. Der Vertrag band also zunächst nur die vertragschließenden Bevollmächtigten ²⁵⁾; für das vertretene Staatsoberhaupt erlangte er erst durch dessen Ratifikation Rechtskraft. So bedurfte auch unsere *concordia* ²⁶⁾, soweit einzelne Bestimmungen nicht sogleich ausgeführt wurden, der nachträglichen Genehmigung durch den Kaiser. Erst dadurch wurden auch die von den Häuptern des Lombardenbundes eingegangenen Verpflichtungen rechtsverbindlich.

Dabei fällt auf, daß die Niederschrift nur von einem Eid der Vertreter der Städte und der Führer des Lombardenheeres, den Vertrag zu halten, spricht und sogar die Männer nennt, die diesen Eid geleistet haben. Trotz des Schweigens der Niederschrift ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß auch die kaiserlichen Unterhändler bestimmte Sicherheit dafür gegeben haben, daß ihr Herr die Abmachungen einhalten werde. Ob sie sich dabei ebenfalls der Form des Eides bedienten, wie der Kaiser am folgenden Tage seinen Waffenstillstand mit Alessandria beschwören ließ, muß dahingestellt bleiben. Daß der Vertrag schriftlich fixiert wurde, berichtet allein der Tolosanus, wahrscheinlich zu Recht. Obwohl die vertraglichen Verpflichtungen in der feierlichen Form des Eides eingegangen waren, wurden nachträgliche Änderungen dadurch nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Vertragspraxis der Zeit kannte ebenso wenig wie die der Gegenwart einen Zwang für die durch Unterhändler vertretene Vertragspartei, den Vertrag der Unterhändler zu ratifizieren.

Nach Romoald bestand die *concordia* darin, daß die Lombarden die Waffen niederlegten, demütig um die Gnade des Kaisers gleichsam als ihres Herrn baten und daß sodann je drei kluge Männer von seiten des

²⁵⁾ Genauer heißt es daher an anderer Stelle der Niederschrift (S. 340): *Et comes Savoie et ceteri principes imperatoris concordēs fuerunt cum domino Ecilino et cum consilibus civitatum et aliis sapientibus civitatum ibidem existentibus, quod ...*

²⁶⁾ Dagegen dürfte mit den Worten, S. 340: *Et hec omnia facta sunt et ordinata in concordia principum electorum a domino imperatore ...* die Übereinstimmung zwischen den kaiserlichen Unterhändlern gemeint sein; die Bedeutung dieser Feststellung für die Lombarden als Vertragspartner liegt auf der Hand.